

Satzung über die Nahwärmeversorgung in der Stadt Fritzlar

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in der Sitzung am 22.09.1994 mit letzter Änderung vom 29.08.2002 folgende

Satzung

über die Nahwärmeversorgung in der Stadt Fritzlar beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft und des Umweltschutzes werden in der Stadt Fritzlar Blockheizkraftwerke zum Zwecke der Wärme- und Warmwasserversorgung betrieben.
- (2) Versorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch solche Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt, unterhalten oder erneuert werden und denen sich die Stadt Fritzlar zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bedient, soweit sie einen ausreichenden Einfluß auf die Willensbildung des Dritten in Bezug auf das Vorhandensein und die Unterhaltung der erforderlichen Nahwärmeversorgungseinrichtung und auf den Anschluß des Grundstücks hat.
- (3) Das Unternehmen hat ein allgemeines Benutzungsrecht zu gleichen Bedingungen zu gewähren.

§ 2 - Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluß- und Benutzungszwang erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplanes Fritzlar Nr. 5 A „Roter Rain“, Flur 4, Flurstücke 49, 53/1, 53/4, 54/1, 55/3, 55/5, 56/3, 129, 140, 160/50, 161/50, 162/50, 209/14 (Stand 01.09.1994) entsprechend der markierten Fläche des als Anlage 1 beigefügten Lageplanes sowie auf den Bereich des Bebauungsplanes Fritzlar Nr. 31 „Bei der Möllricher Warte“, Flur 3, Flurstücke 155/2 und 155/3 und Flur 4, Flurstücke 91/4 und 178/92 (Stand 01.08.2002) entsprechend der markierten Fläche des als Anlage 2 beigefügten Lageplanes.
- (2) Anschlußpflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer und Erbauberechtigten, die über Bauwerke oder Bauwerksteile mit Anlagen zur Raumheizung verfügen, ferner deren Besitzer, soweit die tatsächliche Gewalt von ihnen darüber ausgeübt wird.
- (3) Die Bauwerke und Bauwerksteile der Anschlußpflichtigen sind an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Die Anschlußpflichtigen haben sie zu benutzen.
- (4) In den angeschlossenen Bauwerken und Bauwerksteilen ist der Betrieb anderer Anlagen zur Raumheizung, mit Ausnahmen solcher die auf Nutzung regenerativer Energiequellen basieren, nicht gestattet.

§ 3 - Pflichten des Unternehmen und der Anschlußpflichtigen

- (1) Das Unternehmen liefert die Wärme über das Nahwärmeversorgungsnetz bis zu den Hausübergabestationen, die sich in den Gebäuden befinden.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und Dritte, soweit sie die Gewalt über das Grundstück ausüben, haben den Bevollmächtigten der Stadt Fritzlar oder des Unternehmens jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen des Unternehmens zu gewähren.
- (3) Die Anschlußpflichtigen müssen die Verlegung und Unterhaltung der Leitungen auf ihrem Grundstück dulden. Die Leitungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zu führen.
- (4) Für etwaige aufgrund dieser Satzung zu gewährende Entschädigungen gelten die §§ 40 ff BauGB entsprechend.

§ 4 - Bußgeldbestimmungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (2) Das Unterwerfungsverfahren gemäß § 67 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.